



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikoversorge

Alle Jahre wieder...

...greifen Langfinger auf den Weihnachtsmärkten dieser Republik die Gelegenheit beim Schopfe und in fremde Taschen. Sie kennen das ja selbst: Weihnachtsmarktbesuch mit Freunden, Glühwein, Galette,... Die Stimmung ist heiter, man genießt die Atmosphäre und achtet etwas weniger als sonst auf das, was um einen herum vor sich geht. Schnell stibitzt der aufmerksame Dieb da Geldbeutel aus Jacken oder Smartphones und Tablets aus Taschen. Bemerkte wird der Verlust dann meistens erst daheim, wenn der Dieb längst über alle Berge ist. Die Medien warnen alljährlich mit erhobenerm Zeigefinger vor dieser Gefahr und werden nicht müde, darauf hinzuweisen, dass solche Schäden nicht über eine Hausratversicherung gedeckt seien. Das stimmt so aber nur bedingt, da es sehr wohl möglich ist, solche Schäden im Rahmen einer Hausratversicherung abzudecken. Die Leistungspunkte „**einfacher Diebstahl**“ oder „Schäden als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat“ bieten Ihnen hier den gewünschten Schutz.

Auch **Trickdiebstahl** ist gerade um die Weihnachtszeit herum eine sich häufende Straftat. Die Masche, sich als wohl-tätige Spendensammler ausgeben, um sich so Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, ist alt aber erfolgreich. Meist treten Täter hier zu zweit auf. Während einer über die Ziele der Organisation aufklärt, für die man sammeln würde, bittet der

andere, die Toilette benutzen zu dürfen. So hat dieser ein paar Minuten Zeit, um in der Wohnung nach Wertgegenständen zu suchen und diese zu entwenden. Bevorzugtes Ziel solcher Trickdiebe sind ältere Personen, die alleine leben. Hier empfehlen wir, ältere Angehörige regelmäßig auf die Gefahr hinzuweisen. Versicherungsschutz bieten auch für Trickdiebstahl inzwischen viele Hausratversicherer. Mit dem Leistungspunkt „**Schäden als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat**“ haben einige wenige Anbieter zweifellos den Königsweg im Programm. Hierunter fällt - mit wenigen Ausnahmen - so ziemlich alles, was Ihnen Straftäter antun können (s. u.).

Schön für Sie ist, dass diese sinnvollen Leistungserweiterungen im Vergleich zu einer „normalen“ Hausratversicherung bei Weitem kein Vermögen an Mehrprämie bedeuten. Gerne berechnen wir Ihnen hier ein individuelles Angebot.



© Dan Rane, Fotolia #6829156

Leistungspunkt mit „Macht“

Erlittene Schäden als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Wird Ihr Hausrat (z. B. Kleidung, Fahrrad, Laptop,...) durch eine Straftat beschädigt, entwendet oder zerstört, sorgt dieser „mächtige“ Leistungspunkt für Ihren Entschädigungsanspruch aus Ihrer Hausratversicherung (ggf. bis zu einer vereinbarten Maximalentschädigung). Hier ein paar Beispiele für versicherte Straftaten:

- Einfacher Diebstahl
- Trickdiebstahl
- Betrug
- mutwillige Beschädigung
- EC- und Kreditkartenmissbrauch
- Computermisbrauch

Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!

**1918 HILSEN
BECK**
VERSICHERUNGSMANAGEMENT

Beratung durch:
Hilsenbeck GmbH & Co. KG

Jungfernweg 40 • 47799 Krefeld
Tel.: 02151 / 8076-0 • Fax: 02151 / 807654
krefeld@1918hilsenbeck.de
<http://www.1918hilsenbeck.de>

Langsam weihnachtet es - denken Sie mal an die (Enkel-)Kinder...

Nicht mehr lange, dann ist Weihnachten. So langsam sollte man sich Gedanken machen, womit man die Lieben zu Weihnachten beschenkt – vor allem die Kinder. Dennoch kann man das Fest der Liebe auch zum Anlass nehmen, darüber nachzudenken, was so ein Kind wirklich benötigt und welche Hürden auf seinem Lebensweg noch vor ihm liegen. Vorsorge ist tatsächlich bereits für die Jüngsten nötig. Wem ist nicht wohlher, wenn ein erfahrener Arzt eine nötige OP durchführt? Wer möchte nicht, dass bei schwerer Erkrankung das künftige finanzielle Auskommen gesichert ist? Wer will nicht die Sicherheit, dass das Kind auch nach einem schweren Unfall noch möglichst aktiv am Leben teilnehmen kann? In all diesen Bereichen lässt sich mit sehr überschaubarem finanziellen Aufwand eine Lösung finden. Auch ganz praktische Dinge, wie Führerschein und erstes Auto, lassen sich einfach darstellen, wenn man die Zeit und den Zinseszinsfaktor für das Kind arbeiten lässt. Die bekannte Ausbildungs- bzw. Aussteuerversicherung leistet hier gute Dienste, auch wenn einer der Versorger verstirbt. In modernerer Form kann hier sogar ein Grundstein zu einer finanziell gesicherten Zukunft des Kindes gelegt werden. Lassen Sie uns doch im gemeinsamen Gespräch herausfinden, wie Ihre Vorstellungen am besten umgesetzt werden können.



© Ramona Helm, Fotolia #28671991



© Baltazar, Fotolia #35251227

Der Winter naht...

Das ein oder andere Mal haben Sie es sicherlich selbst schon bemerkt: Gegen Ende des Jahres wird es ziemlich kalt. Der Winter naht unaufhaltsam und beschert uns verschiedene Unannehmlichkeiten, die auch Ihren Versicherungsschutz strapazieren können. **Winterdienst** – Die Verantwortung für die Räumdung von Gehwegen liegt grundsätzlich beim Besitzer bzw. Mieter eines Hauses. Wird sie vernachlässigt und kommt ein Dritter so zu Schaden, besteht folglich auch Schadenersatzpflicht. Hierfür kann eine Haftpflichtversicherung einspringen. Ob Ihre Privathaftpflicht noch ausreicht,

müssen wir anhand konkreter Gegebenheiten prüfen. **Rohrbruch** – Nehmen durch Frost Leitungen des Wasser- oder Heizungssystems Schaden, kann dies Schäden am Gebäude und/oder Ihrer Wohneinrichtung nach sich ziehen. Zwar ist das grundsätzlich ein Fall für die Wohngebäude- und/oder die Hausratversicherung. Versicherungsschutz besteht jedoch für Frostschäden nur, wenn in der kalten Jahreszeit die Heizungsrohre ausreichend geheizt wurden. Sorgen Sie daher stets für entsprechend hohe Raumtemperaturen und sonstige, angebrachte Vorkehrungen. **Schneelast** - Große Schneemengen in kurzer Zeit sind für viele Regionen in Mittel- und Hochgebirgslage ein regelmäßiges Problem. Vor allem flachere Dächer, wie Sie auf Garagen und Carports Verwendung finden, verkraften das aufliegende Gewicht oft nicht. Solche Schäden fallen unter den Deckmantel der Elementardeckung der Gebäudeversicherung. **Dachlawinen** – Jedes Jahr werden geparkte Fahrzeuge von Dachlawinen beschädigt. Als schadhafte Einwirkung von außen sind solche Schäden in jedem Fall über die Vollkaskoversicherung gedeckt. Einige Versicherer bieten diesen Schutz aber auch bereits im Rahmen der Teilkasko an. Beachten Sie beim Abstellen Ihres Fahrzeugs aber stets den Schneestatus an angrenzenden Dächern, damit Ihnen nicht ggf. aus grob fahrlässigem Verhalten heraus ein Strick gedreht wird.

Hätten Sie es gewusst?

?! Das Fahren mit ungeeigneten Reifen kann Ihren Versicherungsschutz im Bereich der KFZ-Kaskoversicherung gefährden, wenn die Bereifung ursächlich zum Unfall beitrug. Wir raten nicht nur deshalb im Winter ganz klar dazu, Winterreifen aufziehen zu lassen.

?! Jedes Jahr kommt es in der Weihnachtszeit bundesweit zu etwa 12.000 Bränden. Nicht selten sind Weihnachtsbaum oder -gestecke die Ursache.



© PatrickMinnart, Fotolia #57457259